



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

24/2020

Mitteilungsblatt / Bulletin

24. Juni 2020

**Studien- und Prüfungsordnung
des Bachelorstudiengangs Recht für die öffentliche Verwaltung
des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 08.04.2020**

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /

The President of the Berlin School of Economics and Law

Badensche Straße 52 • 10825 Berlin

T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

Inhalt

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen über den Studiengang	3
§ 1 Geltungsbereich der Ordnung	3
§ 2 Ziele des Studiengangs	3
§ 3 Studienbeginn, Kapazität und Zulassungsverfahren	4
§ 4 Regelstudienzeit, Gliederung und Besonderheiten des Studiums	4
§ 5 Studien- und Prüfungsplan, Modulbeauftragte	5
§ 6 Prüfungsausschuss	6
2. Abschnitt: Studienbegleitende Modulprüfungen	7
§ 7 Prüfungsformen	7
§ 8 Modulbelegung, Prüfungsanmeldung und -abmeldung, Studienfachberatung	8
§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen	9
§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen	11
§ 11 Versäumnis von Prüfungen und Rücktritt	12
§ 12 Täuschung, Ordnungsverstoß	12
§ 13 Anrechnung von Leistungen und Kompetenzen	13
§ 14 Nachteilsausgleich	14
§ 15 Mutterschutz	14
§ 16 Einwendungen	15
3. Abschnitt: Bachelorprüfung	15
§ 17 Zweck und Struktur der Bachelorprüfung	15
§ 18 Zulassung zur Bachelorprüfung	16
§ 19 Bachelorarbeit	16
§ 20 Mündliche Bachelorprüfung	18
§ 21 Wiederholung von Teilen der Bachelorprüfung	18
4. Abschnitt: Bestehen des Studiums und Gesamtnote; Abschlussgrad und Abschlusszeugnis, Laufbahnbefähigung	19
§ 22 Bestehen des Studiums und Gesamtnote	19
§ 23 Abschlussgrad	19
§ 24 Abschlusszeugnis, Laufbahnbefähigung	19
§ 25 Einsichtnahme in die Prüfungsakte	20
§ 26 Inkrafttreten	20
Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan	21
Anlage 2: Studien- und Prüfungsplan – mit Mobilitätsfenster –	22

Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Recht für die öffentliche Verwaltung des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 08.04.2020¹

Aufgrund von § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 379), zuletzt geändert am 17. Dezember 2019 (GVBl. S. 795), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen über den Studiengang

§ 1 Geltungsbereich der Ordnung

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Recht für die öffentliche Verwaltung, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2020/21 aufnehmen.

(2) Sie wird ergänzt durch die Zugangs- und Zulassungsordnung und die Praktikumsordnung des Bachelorstudiengangs Recht für die öffentliche Verwaltung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziele des Studiengangs

(1) Das Studium eröffnet den Absolventinnen und Absolventen den Zugang zu Verwaltungstätigkeiten der gehobenen Sachbearbeitung und mittleren Führungsfunktion der öffentlichen Verwaltung und vermittelt im Regelfall die Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 im Laufbahnzweig nichttechnischer Verwaltungsdienst des Landes Berlin. Die Tätigkeitsfelder umfassen neben der Staats- und Selbstverwaltung auch öffentliche Unternehmen, gemeinnützige, kirchliche und sonstige Organisationen sowie privatwirtschaftliche Unternehmen, die selbst öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder als Dienstleister für Träger öffentlicher Aufgaben tätig sind.

(2) Das Studium soll die Studierenden auf berufliche Tätigkeiten in der und für die öffentliche Verwaltung vorbereiten und ihnen unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt sowie im gesellschaftlichen Umfeld die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zum wissenschaftlichen Arbeiten, zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse im Beruf, zu kritischem Denken und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(3) Im Einzelnen werden folgende Qualifikationsziele verfolgt:

- Problemlösungsfähigkeit in der öffentlichen Verwaltung, insbesondere durch Rechtsanwendung,
- Vertiefte anwendungsorientierte Kenntnisse des öffentlichen und privaten Rechts,
- Hohes Verständnis für die Institution und Funktionsweise der rechtsstaatlich fundierten öffentlichen Verwaltung im politisch-administrativen System,
- Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Verantwortungsbereitschaft und Orientierung am Gemeinwohl,

¹ Bestätigt gemäß § 122 Abs. 4 BerlHG durch die Senatsverwaltung für Finanzen am 26.05.2020.

- Wissen über gesellschaftliche Rahmenbedingungen.

(4) Die überfachlichen Qualifikationen schließen sowohl kognitive als auch soziale Fähigkeiten ein. Unter den kognitiven Fähigkeiten kommt den Fähigkeiten, Probleme und ihre Bedeutung zu erkennen und in Zusammenhänge einzuordnen sowie analytisch und kritisch zu denken, besondere Bedeutung zu. Zu den sozialen Fähigkeiten gehören die Kommunikationsfähigkeit, insbesondere die Diskussions-, Kooperations- und Führungsfähigkeit, sowie die Fähigkeit zum solidarischen Handeln in gesellschaftlicher Verantwortung. Die Studierenden sollen zu wissenschaftlichem Arbeiten qualifiziert werden und soziale Kompetenz erlangen.

(5) Die HWR Berlin ist der internationalen, insbesondere der europäischen Zusammenarbeit und dem Austausch mit ausländischen Hochschulen verpflichtet.

(6) Das Studium Generale der Hochschule soll das Erreichen der Studienziele gemäß § 2 Abs. 1 bis Abs. 3 unterstützen. Ergänzend soll das Studium Generale eine übergreifende Allgemeinbildung, interdisziplinäres Denken und Orientierungswissen vermitteln.

§ 3 Studienbeginn, Kapazität und Zulassungsverfahren

(1) Die Aufnahme von Studierenden erfolgt jeweils zum Wintersemester.

(2) Die Zahl der Studienplätze wird in der Ordnung für die Festsetzung von Zulassungszahlen der Hochschule festgelegt.

(3) Das Zulassungsverfahren und der Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte werden in einer gesonderten Zugangs- und Zulassungsordnung festgelegt.

§ 4 Regelstudienzeit, Gliederung und Besonderheiten des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Das Studium umfasst 210 ECTS-Leistungspunkte (Anrechnungspunkte) gemäß European Credit Transfer and Accumulation System. Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht rechnerisch einer Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden. Die zeitliche Organisation wird durch den Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) geregelt. Das Studium ist als Präsenzstudium konzipiert und in Module gegliedert.

(2) Ein Modul ist eine thematisch in sich abgeschlossene Einheit. Es wird beschrieben durch:

- a) Inhalte und Qualifikationsziele,
- b) Lehrformen,
- c) Voraussetzungen für die Teilnahme,
- d) Verwendbarkeit,
- e) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten,
- f) ECTS-Leistungspunkte und Noten,
- g) Häufigkeit des Angebots,
- h) Arbeitsaufwand und
- i) Dauer.

Ein Modul wird in der Regel durch eine Prüfungsleistung abgeschlossen.

(3) Die Pflichtpraktika sind Module, die im 4. und 6. Semester stattfinden (Regelstudium). Die Voraussetzungen für ihr Bestehen sind in § 10 der Praktikumsordnung des Bachelorstudiengangs Recht für

die öffentliche Verwaltung geregelt. Das zweite Pflichtpraktikum kann auf Wunsch in mehrwöchigen Abschnitten (insgesamt 26 Wochen) in den lehrveranstaltungsfreien Zeiten stattfinden. Die Studienzeit verkürzt sich auf sechs Semester (Schnellstudium). Näheres regelt § 3 Abs. 4 der Praktikumsordnung. Das Schnellstudium muss bis Ende der 12. Kalenderwoche nach Studienbeginn beantragt werden.

(4) Die Lehrveranstaltungen werden in Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern durchgeführt. Die Wahlpflichtfächer bieten den Studierenden die Auswahl aus einem differenzierten Angebot. Innerhalb des Angebots besteht eine Pflicht zur Auswahl im vorgesehenen Umfang des Studien- und Prüfungsplans (Anlage 1). Wenn Studierende bei Wahlpflichtfächern innerhalb der vorgesehenen Belegungszeiträume keine Auswahl treffen, so werden sie einer Lehrveranstaltung aus dem Wahlangebot zugewiesen.

(5) Das Studium kann auch ohne das zweite Pflichtpraktikum nach sechs Semestern abgeschlossen werden. In diesem Fall werden 180 ECTS-Leistungspunkte erworben. Die in § 24 Abs. 2 Buchstabe i) vorgesehene Anerkennungsnotiz in Bezug auf die Laufbahnbefähigung entfällt.

§ 5 Studien- und Prüfungsplan, Modulbeauftragte

(1) Der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) ist verbindlicher Bestandteil dieser Ordnung.

(2) Art und Umfang der Lehrveranstaltungen, zu erwerbende ECTS-Leistungspunkte sowie zulässige Prüfungsformen werden im Studien- und Prüfungsplan festgelegt.

(3) Das Modul 27 „Fremdsprache in der Verwaltungspraxis“ ist in einer Fremdsprache zu absolvieren. Das Sprachniveau der in diesem Modul angebotenen Lehrveranstaltungen entspricht dem Standard B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).

(4) Der Fachbereichsrat bestimmt für alle Module Modulbeauftragte. Die Modulbeauftragten sind Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für den Fachbereichsrat, die Fachbereichsverwaltung sowie für Lehrkräfte und Studierende in allen allgemeinen Fragen des betreffenden Moduls.

(5) Die Modulbeauftragten sollen vor allem folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Entwicklung des Moduls im Zusammenwirken mit den übrigen Lehrkräften;
- Koordination des Studienangebotes;
- Koordination von studienbegleitenden Prüfungen; bei Beteiligung mehrerer Lehrkräfte umfasst dies die Abstimmung der jeweiligen Prüfungsformen sowie die Entscheidung über die Organisation der Prüfung im Zusammenwirken mit der Fachbereichsverwaltung;
- Planung und Steuerung des Einsatzes von Lehrkräften, insbesondere von Lehrbeauftragten, in Abstimmung mit der Fachbereichsverwaltung;
- Betreuung und Beratung der Lehrkräfte im laufenden Lehrbetrieb.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für den Studiengang wird vom Fachbereichsrat ein Prüfungsausschuss bestellt. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere verantwortlich für:

- die Organisation der Prüfungen,
- die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden,
- die Anrechnung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen,
- Einwendungen gegen das Prüfungsverfahren und die Bewertung von Prüfungsleistungen sowie
- Entscheidungen über Täuschungsversuche.

Er wird vom Dekanat und der Fachbereichsverwaltung bei der Durchführung unterstützt. Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung. Er trifft die hierfür erforderlichen Entscheidungen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- a) drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 BerlHG,
- b) ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung
- c) ein Mitglied aus der Gruppe der eingeschriebenen Studierenden.

Für jedes Mitglied soll eine Stellvertretung bestellt werden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertretungen werden vom Fachbereichsrat gewählt. Dabei ist auf die Teilhabe von Männern und Frauen zu achten. Der Fachbereichsrat wählt eine Person für den Vorsitz aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und eine weitere Person für die Stellvertretung. Die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der vorsitzenden Person oder deren Stellvertretung zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter mindestens ein Mitglied aus der Gruppe der Mitglieder nach Abs. 2 Buchstabe a). Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzführenden Person. Es gelten die Regelungen der §§ 20 und 21 Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes.

(5) Die Leitung der Fachbereichsverwaltung kann an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit Rederecht teilnehmen.

(6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Anforderungen an die Studierenden in den Prüfungen gleichwertig sind, nach Art und Umfang den Studienzielen gerecht werden und den Modulbeschreibungen entsprechen; er trifft die dafür erforderlichen Entscheidungen.

(7) Zur Erfüllung seiner Aufgaben haben der Prüfungsausschuss sowie jedes seiner Mitglieder ein umfassendes Informationsrecht bezüglich der in seinem Aufgabenbereich durchgeführten Prüfungen; insbesondere kann jedes Mitglied des Prüfungsausschusses jederzeit bei mündlichen Prüfungen zuhören und Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten und Bewertungen nehmen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen zeitlich befristet und widerruflich nach § 13 auch hauptberuflichen Lehrkräften, die nicht dem Prüfungsausschuss angehören, zur selbständigen Entscheidung im Auftrag des Prüfungsausschusses übertragen.

(9) Der Prüfungsausschuss kann unbeschadet des Abs. 8 die Wahrnehmung von Aufgaben zeitlich befristet und widerruflich auf die vorsitzende Person oder deren Stellvertretung übertragen, soweit dies rechtlich zulässig ist.

(10) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind i. d. R. nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie weitere Teilnehmende sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

2. Abschnitt: Studienbegleitende Modulprüfungen

§ 7 Prüfungsformen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in folgenden Formen erbracht:

a) Klausur (K)

In einer Klausur wird eine Aufgabe oder ein Fall aus dem Arbeitszusammenhang des Moduls unter Aufsicht schriftlich bearbeitet. Die Bearbeitungszeit beträgt - je nach dem Umfang der Lehrveranstaltung - ein bis zwei Zeitstunden je Modul und abweichend davon in den Modulen 14, 20, 25 jeweils durchgängig vier Zeitstunden.

b) Mündliche Prüfung (M)

In einer mündlichen Prüfung wird festgestellt, ob die Studierenden über die in der Lehrveranstaltung zu erwerbenden Kompetenzen verfügen und diese anwenden können. Die Prüfungszeit beträgt für jede Studierende oder für jeden Studierenden - je nach dem Umfang der Lehrveranstaltung - zwischen 15 und 30 Minuten. Mündliche Prüfungen sind hochschulöffentlich; ausgeschlossen sind Studierende, die sich im jeweiligen Semester im betreffenden Modul prüfen lassen wollen. Mündliche Prüfungen werden von den Prüfenden als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfung mit nicht mehr als vier Teilnehmenden durchgeführt.

c) Hausarbeit (H)

In einer Hausarbeit wird eine Aufgabe oder ein Fall aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen theoretisch und/oder empirisch bearbeitet. Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens 4 Wochen. Dabei sind Umfang und formale Anforderungen durch die Prüfenden zu definieren.

d) Referat (R)

In Referaten setzen sich die Studierenden in freier Rede unter Benutzung moderner Präsentationsmedien mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen auseinander; ihre Arbeitsschritte und -ergebnisse stellen sie auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung im mündlichen Vortrag dar. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung des Referats ist geringer als bei einer Hausarbeit; Näheres zu Form und Umfang bestimmen die Prüfenden.

e) Projektarbeit (PA)

Die Interdisziplinäre Fallstudie des Moduls 24 wird mit einer schriftlichen Fallstudienlösung abgeschlossen und durch einen mündlichen Vortrag präsentiert. Die Fallstudienlösung kann beispielhaft aus empirischen Erhebungen und deren Auswertung, umfangreichen Quellenrecherchen, juristischen Gutachten zu Einzelfragen sowie interdisziplinären Betrachtungen eines verwaltungspraktischen Anwendungsfalls bestehen. Die Einzelheiten legen die Prüfenden fest.

f) Praktikumsbericht (PB)

Der Praktikumsbericht informiert über Inhalt, Ablauf, Ergebnisse und Reflektion des jeweiligen Praktikums (§ 9 Abs. 6 der Praktikumsordnung). Er ist in schriftlicher Form anzufertigen und im Modul 19 ergänzend mündlich zu referieren. Die Einzelheiten legen die Prüfenden fest

g) Portfolio (PF)

Das Portfolio ist ein Entwicklungsverzeichnis, in dem Texte und andere Dokumente zusammengestellt werden, und an Hand derer der Kompetenzzuwachs in dem jeweiligen Modul durch die Studierenden selbst reflektiert wird.

(2) Die Lehrenden können in den Modulen 2, 4, 5, 10, 11A/B, 15 bis 19, 23, 24, 26 bis 29 eine Anwesenheitspflicht für Präsenzveranstaltungen festlegen. Das gilt nicht, wenn für das Modul die Prüfungsform Klausur vorgesehen ist. Verlangt werden darf nicht mehr als eine Anwesenheit im Umfang von 80 Prozent der Lehrveranstaltungszeiten. Die Anwesenheitspflicht und ihr Umfang sind den Studierenden in geeigneter Weise und spätestens in der ersten Lehrveranstaltungssitzung des Semesters mitzuteilen. Haben Studierende in Modulen mit Anwesenheitspflicht nicht im verlangten Umfang am Unterricht teilgenommen, so kann eine Studien- oder Prüfungsleistung im entsprechenden Modul nicht abgelegt werden. Konnten Studierende aus triftigem Grund, insbesondere aus den in §§ 14 und 15 dieser Ordnung genannten Gründen, die Anwesenheitspflicht nicht erfüllen, und weisen sie dies innerhalb von drei Werktagen nach Wegfall des Grundes dem Prüfungsausschuss oder der von diesem beauftragten Stelle in geeigneter Weise nach, so können sie eine Ersatzleistung für die fehlende Teilnahme an der versäumten Lehrveranstaltung erbringen, deren Art und Umfang sowie die Kriterien der erfolgreichen Erbringung durch die Lehrenden festgelegt werden. Die Ersatzleistung dient dazu, das Erreichen der Lernziele der versäumten Lehrveranstaltungsstunden zu gewährleisten. Als Ersatzleistungen kommen insbesondere textliche Ausarbeitungen zur Aufarbeitung der versäumten Lehrveranstaltungsstunden oder eine mündliche Prüfung zum Lehrveranstaltungsinhalt in Frage. Wird die Ersatzleistung mit Erfolg erbracht, gilt die Anwesenheitspflicht als erfüllt. Die Prüfenden können zum Zweck der Dokumentation der Anwesenheit Listenführen und die Identität der anwesenden Studierenden anhand eines geeigneten Ausweisdokuments überprüfen.

(3) Die Lehrkräfte teilen die für das Modul geltende Prüfungsform den Studierenden rechtzeitig, d.h. spätestens in der ersten oder zweiten Sitzung der Lehrveranstaltung, in geeigneter Weise mit. Dasselbe gilt, wenn den Studierenden eine Wahlmöglichkeit zwischen mehreren Prüfungsformen eingeräumt wird. Die Entscheidung der Lehrkraft gilt für das jeweils laufende Semester. Üben Studierende ein gegebenenfalls eingeräumtes Wahlrecht über die Prüfungsform nicht innerhalb der von der Lehrkraft in der jeweiligen Lehrveranstaltung mitgeteilten Frist aus, so erhalten sie von der Lehrkraft eine Prüfungsform zugewiesen. Wird den Studierenden ein Wahlrecht über die Prüfungsform von der Lehrkraft eingeräumt, so sind allen Studierenden in der jeweiligen Unterrichtsgruppe die angebotenen Formen in diesem Rahmen in gleicher Weise zugänglich. Bei der Aufgabenstellung und Gestaltung des Anforderungsprofils wird besonders berücksichtigt, dass der jeweilige Workload der studienbegleitenden Prüfungsformen äquivalent ausgestaltet ist.

§ 8 Modulbelegung, Prüfungsanmeldung und -abmeldung, Studienfachberatung

(1) Mit dem Belegen der Module erfolgt gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung. Im Fall der Prüfungswiederholung in einem späteren Semester muss die Prüfungsanmeldung erneuert werden. Die Fristen für die Belegung der Module (Anmeldung und Abmeldung) werden vom Fachbereichsrat festgelegt und auf der Homepage des Fachbereichs bekannt gegeben.

(2) Nach Ablauf der Hälfte der Regelstudienzeit ist die Teilnahme an einer Studienfachberatung zur Förderung eines erfolgreichen Studienverlaufs für Studierende verpflichtend, welche die Studienziele des bisherigen Studiums zu weniger als einem Drittel der zu erbringenden ECTS-Leistungspunkte erreicht haben. Ziel der Studienfachberatung ist der Abschluss einer Vereinbarung zum weiteren Studienverlauf mit der Verpflichtung des oder der Studierenden, zur Erreichung der Studienziele geeignete Maßnahmen zu ergreifen

(Studienverlaufsvereinbarung). Die Studentin bzw. der Student ist zur Studienfachberatung zu laden. Die Ladung muss in Textform erfolgen. Für den Fall, dass eine Studienverlaufsvereinbarung nicht zustande kommt, kann die Studentin oder der Student im Ergebnis der Studienfachberatung nach Satz 1 verpflichtet werden, innerhalb einer festzulegenden Frist bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.

(3) Für auf der Grundlage des § 11 Absatz 2 oder Absatz 3 BerlHG immatrikulierte Studierende, die in dieser Ordnung bestimmte Studienziele des ersten Studienjahres nicht erreicht haben, sind Studienfachberatungen nach Absatz 2 Satz 1 zum Ende des ersten Studienjahres verbindlich.

(4) Die Studierenden sind mit der Einladung auf die mögliche Folge einer Zwangsexmatrikulation für den Fall hinzuweisen, dass sie an der Studienfachberatung nicht teilnehmen oder, dass sie die Studien- und Prüfungsleistungen, die in einer Studienverlaufsvereinbarung oder der Festlegung nach Abs. 1 Satz 5 definiert worden sind, bis zu dem festgesetzten Zeitpunkt zu weniger als einem Drittel erbringen.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden festgesetzt. Für die differenzierte Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten bzw. Notenstufen zu verwenden:

Note	Prädikat	Beschreibung
1,0	sehr gut	Leistungen ragen durch Eigenart, Wissensumfang, Form und Klarheit der Darstellung besonders hervor
1,3		
1,7	gut	Leistungen liegen erheblich nach Inhalt und Form über den durchschnittlichen Anforderungen
2,0		
2,3		
2,7	befriedigend	Leistungen entsprechen in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen
3,0		
3,3		
3,7	ausreichend	Leistungen entsprechen trotz vorhandener Mängel im Ganzen noch den Mindestanforderungen
4,0		
5,0	nicht ausreichend	Leistungen entsprechen aufgrund gravierender Mängel nicht mehr den Mindestanforderungen

(2) In Modulen mit differenzierter Bewertung gilt die Modulprüfung als bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus einer studienbegleitenden Prüfungsleistung, so entspricht diese der Modulnote. Wenn die Modulnote schlechter als 4,0 ist, so ist die Modulprüfung in allen Teilbereichen zu wiederholen.

(3) Modulprüfungen mit undifferenzierter Bewertung (mit Erfolg / ohne Erfolg: Module 19 und 26, 27, 28, 29) gelten als bestanden, wenn die Leistung im Ganzen den Mindestanforderungen entspricht oder diese übertrifft.

(4) Besteht eine differenziert bewertete Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen (Module 6, 8, 12, 22), so wird die Note der Modulprüfung aus der Summe der in den Teilleistungen erzielten Punkte gebildet. Die anteilig je Teilbereich maximal erreichbaren Punkte stehen in proportionalem Verhältnis zur SWS-Zahl des Teilbereichs. Das bedeutet, dass in den Modulen 6, 8, 12, 22 die maximal erreichbaren Gesamtpunkte jeweils zu 50 Prozent auf die Teilbereiche 1 und 2 entfallen.

(5) Auf Basis einer maximal erreichbaren Punktzahl von 100 Punkten lautet die Zuordnung von Noten zu den aus allen Punkten der Teilprüfungen gebildeten Summe wie folgt:

Punkte	Note	Prädikat
von 95 bis 100	1,0	sehr gut
von 90 bis unter 95	1,3	
von 85 bis unter 90	1,7	gut
von 80 bis unter 85	2,0	
von 75 bis unter 80	2,3	
von 70 bis unter 75	2,7	befriedigend
von 65 bis unter 70	3,0	
von 60 bis unter 65	3,3	
von 55 bis unter 60	3,7	ausreichend
von 50 bis unter 55	4,0	
von 0 bis unter 50	5,0	nicht ausreichend

(6) Eine von 100 abweichende Punktebasis ist möglich. In diesem Fall verschiebt sich die Punkte-Noten-Zuordnung proportional. Die Verwendung dieser Tabelle (Abs. 5) wird für Prüfungsleistungen, die nicht aus Teilleistungen zusammengesetzt sind, ebenfalls empfohlen.

Wenn Prüfende ihren Teilbereich weiterhin auf Notenbasis bewerten wollen, so wird der vergebenen Teilnote jeweils der höchstmögliche Punktwert gemäß der Tabelle zugeordnet, um die Addition zur Gesamtpunktzahl zu ermöglichen; im Falle einer Bewertung einer Teilprüfung mit 5,0 wird in Abhängigkeit von der Qualität der nicht mehr ausreichenden Teilprüfungsleistung diejenige Punktzahl individuell vergeben, die der erreichten Leistung entspricht; diese Punktzahl liegt zwischen 0 und weniger als der Hälfte der in dieser Teilprüfung maximal erreichbaren Punkte.

(7) Portfolioleistungen können ab Studienbeginn bis zur Antragstellung auf Zulassung zur Bachelorprüfung zu jedem Zeitpunkt individuell erbracht werden. Die Belegung der Portfoliomodule und der Bausteine innerhalb der Portfolios erfolgt selbständig durch die Studierenden. Portfoliomodule werden undifferenziert gemäß § 9 Abs. 3 bewertet. Für den erfolgreichen Abschluss eines Portfoliomoduls müssen alle hier vorgesehenen ECTS-Leistungspunkte im Sinne des § 9 Abs. 3 nachgewiesen werden. Für den Erfolgsnachweis von Portfoliobausteinen können mündliche Beiträge der Studierenden, schriftliche Tests (max. 30 Minuten Dauer, auch in elektronischer Form), Gruppenarbeiten, Kurzreferate/-präsentationen (max. 10 Minuten pro Person), kurze Essays / Papers (max. 3 Seiten pro Person) oder Vergleichbares durchgeführt bzw. herangezogen werden. Das Nähere bestimmen die Prüfenden.

§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Ist die studienbegleitende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden, können Studierende sie höchstens zweimal wiederholen. Studierende haben die Verpflichtung, Wiederholungsprüfungen zum nächstmöglichen Termin zu absolvieren. Bei der Zählung der Prüfungsversuche werden solche nicht berücksichtigt, bei denen Studierende einen triftigen Grund für Rücktritt oder Versäumnis nach § 11 glaubhaft gemacht haben.

(2) Wird die Wiederholungsprüfung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, so tritt die Note der Wiederholungsprüfung an die Stelle der Note des vorangegangenen erfolglosen Prüfungsversuchs. Die Wiederholung einer Prüfung mit dem Ziel, eine bereits mindestens auf „ausreichend“ (4,0) lautende Note zu verbessern, ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für Teilleistungen von Modulprüfungen.

(3) Wiederholungsprüfungen sind frühestens 10 Tage nach Bekanntgabe des Fehlversuchs zulässig. Studentinnen während der gesetzlichen Mutterschutzzeit sind auf Antrag auch andere Wiederholungstermine anzubieten.

(4) Wiederholungsprüfungen können in einer anderen Prüfungsform aus den für dieses Modul vorgesehenen Prüfungsformen gemäß Anlage 1 erfolgen. Hierüber entscheiden die jeweils Lehrenden.

(5) Bei Vorliegen eines triftigen Grundes im Sinne von § 11 Abs. 2 oder Vorliegen einer mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „ohne Erfolg“ bewerteten studienbegleitenden Modulprüfungsleistung muss im jeweiligen Semester, spätestens jedoch innerhalb der zwei nachfolgenden Semester wiederholt werden (Wiederholbarkeitsfrist).

(6) Die Wiederholbarkeitsfrist beginnt mit dem Semester, in dem die erste Prüfungsanmeldung erfolgte. Die Wiederholbarkeitsfrist verlängert sich um

- Urlaubssemester,
- Semester, in denen das Modul nicht angeboten wird,
- Semester, die als Praxis- oder als Auslandssemester außerhalb der Hochschule absolviert werden und
- Zeiten, in denen Studierende nicht immatrikuliert sind.

Können letztmalige Prüfungsversuch aus Gründen der Prüfungsunfähigkeit nicht innerhalb der Wiederholbarkeitsfrist wahrgenommen werden, kann die Wiederholbarkeitsfrist nur verlängert werden, wenn die Studierenden auf eigene Kosten einzuholende amtsärztliche Atteste vorlegen, in denen die Prüfungsunfähigkeit festgestellt wird.

(7) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Wiederholbarkeitsfrist verlängern, wenn die Studierenden vor deren Ablauf nachweisen, dass sie die Fristüberschreitung nicht zu vertreten haben.

(8) Im Falle eines letzten Prüfungsversuches ist eine Zweitbeurteilung der Prüfungsleistungen einzuholen. Erfolgt der letzte Prüfungsversuch in Form einer mündlichen Prüfung oder eines Referats, muss eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer anwesend sein und eine eigene Bewertung abgeben.

(9) Nach drei erfolglosen Prüfungsversuchen oder nach Ablauf der Wiederholbarkeitsfrist ist ein erfolgreicher Abschluss des Studiums im Bachelorstudiengang Recht für die öffentliche Verwaltung nicht mehr möglich. Betroffene Studierende sind nach Anhörung und Beratung über einen ggf. möglichen Studiengangwechsel zu exmatrikulieren.

§ 11 Versäumnis von Prüfungen und Rücktritt

(1) Die Prüfung ist versäumt, wenn die Studierenden an verbindlichen Prüfungsterminen nicht teilnehmen, die Leistung nicht oder nicht rechtzeitig erbringen oder ohne triftigen Grund zurücktreten. Die Leistungen gelten dann als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bzw. „ohne Erfolg“ bewertet. Das gilt nicht, wenn die Studierenden unverzüglich nach Maßgabe von Abs. 2 und Abs. 3 einen triftigen Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt glaubhaft machen. Erscheinen Studierende verspätet zu Prüfungen, so wird die versäumte Zeit nicht nachgeholt.

(2) Ein triftiger Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt liegt vor, wenn die Nichtteilnahme an der Prüfung oder der Rücktritt von der Prüfung von den Studierenden nicht zu vertreten war. Das ist insbesondere bei Prüfungsunfähigkeit der Fall sowie bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß §§ 14 und 15 dieser Ordnung.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin für die Prüfung bzw. Erbringung der Prüfungsleistung gegenüber dem zuständigen Prüfungsbüro schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Studierenden oder Erkrankung von Kindern, für die die Studierenden erziehungsberechtigt sind, ist dem zuständigen Prüfungsbüro ein ärztliches Attest einzureichen, das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt. In Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest verlangen, das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt. Hierfür entstehende Kosten sind von den Studierenden zu tragen. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird der Prüfungsversuch nicht gewertet. Die versäumte Prüfung ist bei der nächsten angebotenen Wiederholungsmöglichkeit nachzuholen. Bereits abgelegte Teilprüfungsleistungen werden in diesem Fall angerechnet.

(4) Ist ein triftiger Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt fristgerecht glaubhaft gemacht worden, so wird der Prüfungsversuch nicht gewertet. Dies gilt auch für das Versäumnis eines Ersatztermins.

§ 12 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versuchen Studierende die Ergebnisse der Prüfungsleistungen durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Nichtzitieren verwendeter Quellen oder durch andere Täuschungsversuche zu beeinflussen, werden die Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „ohne Erfolg“ bewertet. Die Feststellung wird von den Prüfenden oder den Aufsichtspersonen getroffen und aktenkundig gemacht. Stellt der Prüfungsausschuss die besondere Schwere eines Falles fest, wird die Prüfungsleistung nach vorheriger Anhörung als „endgültig nicht bestanden“ gewertet. Eine Wiederholung der Prüfung ist in diesem Fall ausgeschlossen. Es erfolgt die Exmatrikulation. Eine solche Entscheidung ist schriftlich zu begründen und zur Prüfungsakte zu nehmen.

(2) Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf von Prüfungen stören, können von den Prüfenden oder den Aufsichtspersonen nach Abmahnung von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Nach dem störungsbedingten Ausschluss gelten die Prüfungsleistungen als von der oder dem Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „ohne Erfolg“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Die Studierenden können innerhalb von 14 Tagen beantragen, dass Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(4) Ergibt sich im Nachhinein, dass Studierende eine Täuschung gemäß Abs. 1 begangen haben, so werden die Bewertungen der betroffenen Prüfungsleistungen von der oder dem Prüfenden nachträglich in „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „ohne Erfolg“ geändert. Eine etwaige Zulassung zur Bachelorprüfung wird zurückgenommen, ein bereits ausgegebenes Abschlusszeugnis und eine ausgegebene Bachelor-Urkunde werden eingezogen. Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 13 Anrechnung von Leistungen und Kompetenzen

(1) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen von Hochschulen aus dem In- und Ausland erfolgt nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Bundesgesetzblatt 2007, Teil II, Seite 712 ff.) in der jeweiligen Fassung. Es erfolgt eine Anerkennung sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede festgestellt und begründet werden. Die Beweislast, dass die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen nicht die entsprechenden Voraussetzungen zur Anerkennung erfüllen, liegt bei der HWR Berlin. Die Studierenden sind verpflichtet, die Anerkennung zu beantragen. Wird die Anerkennung versagt, so ist dies zu begründen.

(2) Vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder aus einem früheren Studium sind gemäß § 23 a BerlHG auf in dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehene Studien- oder Prüfungsleistungen anzuerkennen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen dürfen nur einmal anerkannt werden. Anerkannte Studien- und Prüfungsleistungen werden im Abschlusszeugnis ausgewiesen.

(4) Bei differenziert bewerteten Prüfungsleistungen sind die Noten zu übernehmen oder umzurechnen. Bei einer undifferenzierten Bewertung erfolgt die Anerkennung undifferenziert, sofern im Studien- und Prüfungsplan eine undifferenzierte Bewertung für das anzurechnende Modul vorgesehen ist. Wenn im Studien- und Prüfungsplan für das durch Anerkennung erbrachte Modul eine differenzierte Bewertung vorgesehen ist, wird das entsprechende Modul bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Das Gewicht der anderen erlangten Noten erhöht sich entsprechend.

(5) Der fakultative Auslandsaufenthalt von Studierenden wird von der Hochschule gefördert. Im Ausland erbrachte Leistungen werden gemäß den vorher stehenden Regelungen anerkannt. Darüber hinaus oder alternativ hierzu können auch ECTS-Leistungspunkte der Module 16, 18, 23, 24, 27, 28 (mit „*“ gekennzeichnete Module in Anlage 1 bzw. mit „A“ gekennzeichnete Module in Anlage 2) mit ECTS-Leistungspunkten aus einem Auslandsaufenthalt ohne einzelmodulbezogene Prüfung der inhaltlichen Vergleichbarkeit ersetzt werden. Diese Verfahrensweise ist im Modul 27 nur dann möglich, wenn während des Auslandsaufenthalts mindestens ein Leistungsnachweis in einer Fremdsprache erbracht wurde. Die Einbringung von Modulen, die inhaltlich mit bereits absolvierten Modulen übereinstimmen, ist generell

ausgeschlossen. Die Anerkennung ohne Prüfung der einzelmodulbezogenen inhaltlichen Vergleichbarkeit erfolgt mit der Maßgabe, dass mindestens 50 Prozent der angerechneten ECTS-Leistungspunkte im Auslandsstudium in den Fachdisziplinen Rechtswissenschaft, Verwaltungswissenschaft, Wirtschaftswissenschaft oder Sozialwissenschaft erworben wurden. Zur Steigerung der Mobilität ist ein unverbindlicher alternativer Studien- und Prüfungsplan in Anlage 2 mit einem Mobilitätsfenster im 3. Fachsemester hinterlegt, welcher die hier dargelegte Anrechnungsmöglichkeit vollständig ausschöpft.

(6) In dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehene Leistungen und Kompetenzen, die außerhalb der Hochschulen erworben worden sind, sind bis zur Hälfte der vorgesehenen ECTS-Leistungspunkte anzurechnen, wenn sie den im Rahmen dieses Studiengangs an der HWR Berlin zu erwerbenden Kompetenzen gleichwertig sind.

(7) Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Leistungen und Kompetenzen erfolgt nur auf Antrag. Leistungen und Kompetenzen dürfen nur einmal angerechnet werden.

(8) Die Entscheidung, welche Leistungen und Kompetenzen angerechnet werden können, trifft der zuständige Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Lehrkraft.

§ 14 Nachteilsausgleich

(1) Auf schriftlichen begründeten Antrag wird Studierenden, die infolge von Behinderung oder chronischer Krankheit anderen gegenüber benachteiligt sind oder Studentinnen, die dem Mutterschutzgesetz unterliegen ein angemessener Nachteilsausgleich eingeräumt. Der Nachteilsausgleich soll die mit der Behinderung oder Benachteiligung verbundenen Nachteile möglichst kompensieren, ohne dass hierbei eine Minderung der Leistungsanforderungen eintritt.

(2) Nachteilsausgleich kann auch bei persönlichen akuten, zeitlich begrenzten Beeinträchtigungen und zur Berücksichtigung von Pflege von nahen Angehörigen gemäß § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz beantragt und gewährt werden.

(3) Über den Nachteilsausgleich entscheidet der Prüfungsausschuss des Bachelorstudiengangs Recht für die öffentliche Verwaltung. Der Prüfungsausschuss soll die für Studierende mit Behinderung und chronischen Erkrankungen beauftragte Person der HWR Berlin hören und kann die betroffenen Prüfenden beratend in die Entscheidungsfindung einbeziehen.

(4) Zur Vorbereitung der Entscheidung über den Nachteilsausgleich sind zum Nachweis geeignete Dokumente mit Ausgleichsempfehlungen (in der Regel fachärztliche Atteste) vorzulegen. Der Antrag ist so zeitig bei dem Prüfungsausschuss des Bachelorstudiengangs Recht für die öffentliche Verwaltung zu stellen, dass eine Entscheidung noch vor Prüfungsbeginn möglich ist.

§ 15 Mutterschutz

(1) Das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) in der jeweils gültigen Fassung regelt den Schutz von Studentinnen während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit. Es ist auf der Homepage der HWR Berlin nachlesbar.

(2) Die Zeiten des Mutterschutzes hemmen die Fristen nach den Studien- und Prüfungsordnungen und dieser Ordnung entsprechend ihrer zeitlichen Länge.

(3) Studentinnen innerhalb der Zeiten des Mutterschutzes wird auf Antrag ein Nachteilsausgleich gemäß § 14 Abs. 1 gewährt. Der Antrag ist so zeitig bei dem zuständigen Prüfungsausschuss oder der von ihm beauftragten Stelle in der Fachbereichs- oder Institutsverwaltung zu stellen, dass eine Entscheidung noch vor Prüfungsbeginn möglich ist.

(4) Weiteres und Näheres bestimmt § 10 a der Ordnung über die Rechte und Pflichten der Studierenden (Studierendenordnung) der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin.

§ 16 Einwendungen

(1) Mängel des Prüfungsverfahrens und Beeinträchtigungen des Prüfungsverlaufs müssen unverzüglich gerügt werden. Nach der Bekanntgabe der Entscheidung über die Rüge können die Studierenden innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einwendungen beim Prüfungsausschuss erheben. Wird den Einwendungen stattgegeben, so können die Studierenden die von dem Mangel betroffene Prüfungsleistung erneut ablegen, ohne dass dies als Wiederholung der Prüfung gilt. Sind von dem Mangel nicht betroffene abgrenzbare Teile der Prüfungsleistung bereits erbracht, so kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass diese nicht erneut abgelegt werden, sondern erhalten bleiben.

(2) Gegen die Bewertung der Prüfungsleistung können die Studierenden innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich zu begründende Einwendungen beim Prüfungsausschuss erheben. Später eingehende Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt. Der Prüfungsausschuss leitet die Einwendungen den betroffenen Prüfenden zu. Diese werden dabei aufgefordert, ihre Bewertung zu überdenken und die Prüfungsleistung gegebenenfalls neu zu bewerten.

(3) Der Prüfungsausschuss setzt die einwendenden Studierenden über die Ergebnisse in Kenntnis. Die Einwendungsverfahren sind damit abgeschlossen.

3. Abschnitt: Bachelorprüfung

§ 17 Zweck und Struktur der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Zusammen mit den studienbegleitenden Prüfungsleistungen zeigt sie, dass die Studierenden die Ausbildungsziele des Studiums erreicht haben.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus:

- a) der Bachelorarbeit und
- b) der mündlichen Bachelorprüfung.

(3) Für Einwendungen gegen das Prüfungsverfahren gilt § 16 entsprechend.

§ 18 Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
- a) für den Bachelorstudiengang Recht für die öffentliche Verwaltung eingeschrieben ist,
 - b) die in den Studien- und Prüfungsplänen bestimmten Module wie folgt erbracht hat:
 - Studienabschluss mit Laufbahnbefähigung (Abschluss mit 210 ECTS-LP)
190 ECTS-Leistungspunkte, d. h. alle Module mit Ausnahme des Moduls 29 müssen erfolgreich absolviert sein.
 - Studienabschluss ohne Laufbahnbefähigung (Abschluss mit 180 ECTS-LP)
160 ECTS-Leistungspunkte d. h alle Module mit Ausnahme des Moduls 29 müssen erfolgreich absolviert sein.
 - Studienabschluss mit Laufbahnbefähigung und Auslandsaufenthalt
(Abschluss mit 210 ECTS-LP)
190 ECTS-Leistungspunkte, d. h alle Module mit Ausnahme des Moduls 29 und mit Ausnahme von zwei Modulen, beispielsweise Module 16 und 23, müssen erfolgreich absolviert sein.
 - Studienabschluss ohne Laufbahnbefähigung und Auslandsaufenthalt
(Abschluss mit 180 ECTS-LP)
150 ECTS-Leistungspunkte, d. h alle Module (ohne zweites Praktikum, Modul 26) mit Ausnahme des Moduls 29 und mit Ausnahme von zwei weiteren Modulen, beispielsweise Module 16 und 23, müssen erfolgreich absolviert sein.
 - c) einen Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung gestellt hat.
- (2) Studierende, denen für die Zulassung zur Bachelorarbeit ECTS-Leistungspunkte fehlen, können auf Antrag durch Beschluss des Prüfungsausschusses mit der Auflage zur Bachelorprüfung zugelassen werden, dass sie in dem Semester, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird, die fehlenden ECTS-Leistungspunkte erwerben.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist innerhalb der vom Prüfungsausschuss gesetzten Frist schriftlich an das Prüfungsbüro zu richten.
Ihm sind beizufügen:
- a) eine Erklärung darüber, ob bereits eine akademische Prüfung in einem rechtswissenschaftlichen oder verwaltungsbezogenen Studiengang nicht bestanden wurde oder ob ein solches Prüfungsverfahren in einem anderen rechtswissenschaftlichen oder verwaltungsbezogenen Studiengang sich in der Schwebe befindet,
 - b) ein Themenvorschlag für die Bachelorarbeit,
 - c) eine Einschätzung zum Schwerpunkt der Bachelorarbeit (Öffentliches Recht (einschließlich der Inhalte des Moduls 20) oder Privatrecht),
 - d) Vorschläge für die Erst- und Zweitgutachtenden der Bachelorarbeit.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet aufgrund des Antrags über die Zulassung zur Bachelorprüfung.

§ 19 Bachelorarbeit

- (1) Mit der Bachelorarbeit weisen die Studierenden nach, dass eine für die Studienziele des Bachelorstudiengangs Recht für die öffentliche Verwaltung relevante und angemessene Problemstellung innerhalb einer vorgegebenen Frist von ihnen selbständig wissenschaftlich bearbeitet werden kann. Die Arbeit wird in deutscher Sprache erstellt; bei Einverständnis beider Gutachtenden kann sie auch in einer anderen Sprache erstellt werden. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt in der Regel 30-50 Seiten ohne Deckblatt, Verzeichnisse und Anhang.

(2) Die Themen der Bachelorarbeiten werden vom Prüfungsausschuss ausgegeben. Dieser bedient sich dazu des Prüfungsbüros. Weichen die Themen von den Vorschlägen der Studierenden ab, so sind diese vor der Ausgabe des Themas zu hören. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(3) Das Thema einer Bachelorarbeit kann auch an zwei Studierende vergeben werden. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jedes einzelnen Studierenden eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen, wobei sich der Umfang der Bachelorarbeit entsprechend auf 60 bis 100 Seiten ohne Deckblatt, Verzeichnisse und Anhang erweitert.

(4) Die Bachelorarbeiten werden von Erst- und Zweitgutachtenden betreut und bewertet. Prüfungsberechtigt sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, hauptberuflich tätige Lehrkräfte, die zu selbständiger Lehre berechtigt sind, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis oder Ausbildung erfahrene Personen, die mindestens ein abgeschlossenes Hochschulstudium sowie eine mehrjährige berufliche Praxis aufweisen; über Art und Umfang entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine Gutachterin oder ein Gutachter muss Professorin oder Professor an der HWR Berlin sein. In der beruflichen Praxis oder Ausbildung erfahrene Personen können auch dann zu Gutachtenden bestellt werden, wenn sie keine Lehrtätigkeit ausüben. Beide Gutachtende werden bei der Ausgabe des Themas vom Prüfungsausschuss bestimmt.

(5) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Thema und Aufgabenstellung der Arbeit sind so festzusetzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Die Themen können nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden. In diesem Fall beginnt die volle Bearbeitungsfrist für das neue Thema neu zu laufen. Eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist um höchstens einen Monat kann vom Prüfungsausschuss in Absprache mit den Erstgutachtenden auf Antrag nur aus zwingenden, vom Prüfling nicht zu vertretenden Gründen gestattet werden. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben und werden keine zwingenden Gründe für das Versäumnis anerkannt, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Die Bachelorarbeit ist in drei schriftlichen Exemplaren und auf zwei digitalen Datenträgern beim Prüfungsbüro einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Arbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit - selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden. Die Gutachtenden der Bachelorarbeit oder der Prüfungsausschuss können eine Einreichung über Plagiatserkennungssysteme verlangen oder selbst eine entsprechende Überprüfung durchführen. Mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung stimmen die Studierenden der Durchführung einer solchen Überprüfung zu.

(7) Die Bachelorarbeit ist von jedem der beiden Gutachtenden gemäß § 9 Abs. 1 zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen gebildet; dabei wird nur die erste Nachkommastelle berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Weichen die beiden Bewertungen um mehr als zwei Noten voneinander ab, wird vom Prüfungsausschuss ein drittes Gutachten eingeholt. Die Note der Bachelorarbeit wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller drei Bewertungen gebildet; dabei wird nur die erste Nachkommastelle berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Bachelorarbeit kann dabei jedoch nur dann „ausreichend“ betragen, wenn mindestens zwei Einzelbewertungen „ausreichend“ oder besser sind.

(8) Das Bewertungsverfahren der Bachelorarbeit soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 20 Mündliche Bachelorprüfung

- (1) Die mündliche Bachelorprüfung wird durchgeführt, sobald die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden und alle erforderlichen Module des Studiengangs erfolgreich abgeschlossen sind.
- (2) Für die mündliche Bachelorprüfung werden vom Prüfungsausschuss Prüfungskommissionen eingesetzt. Den Prüfungskommissionen gehören jeweils zwei Mitglieder an, darunter mindestens eine Professorin oder ein Professor der HWR Berlin; dieses Kommissionsmitglied führt den Vorsitz. Soweit möglich, gehören den Prüfungskommissionen die Erstgutachtenden der Bachelorarbeit an.
- (3) Die mündlichen Bachelorprüfungen bestehen aus zwei Teilen. Im ersten Teil sollen die Studierenden nachweisen, dass sie gesichertes Wissen auf dem Gebiet der Bachelorarbeit (Öffentliches Recht oder Privatrecht oder Grundlagen der Rechtswissenschaft), besitzen und fähig sind, die Ergebnisse der Bachelorarbeit selbständig zu begründen (Verteidigung). Im zweiten Teil sollen sie zeigen, dass sie übergreifende Fragen und Problemstellungen auf einem anderen Schwerpunktgebiet der Rechtswissenschaft (Öffentliches Recht oder Privatrecht), eigenständig beantworten bzw. erörtern können.
- (4) Die mündlichen Bachelorprüfungen sind hochschulöffentlich, es sei denn, die Prüflinge widersprechen. Die Prüfungsdauer beträgt in der Regel 30 bis 45 Minuten.
- (5) Die Ergebnisse der mündlichen Bachelorprüfungen werden von den Prüfungskommissionen ermittelt und den Studierenden unmittelbar nach der Prüfung mitgeteilt. Für die nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 zu vergebenden Noten der mündlichen Bachelorprüfungen gilt folgende Gewichtung:
- Präsentation und Verteidigung der Bachelorarbeit: 60 %
 - Anderes rechtswissenschaftliches Fachgebiet: 40 %.
- Die Note der mündlichen Bachelorprüfung wird aus dem gewichteten Mittel der beiden Teilbewertungen Präsentation/Verteidigung und anderes Fachgebiet gebildet; dabei wird nur die erste Nachkommastelle berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Gegenstände, Verlauf und Ergebnis der mündlichen Bachelorprüfung werden in einem Protokoll festgehalten.

§ 21 Wiederholung von Teilen der Bachelorprüfung

- (1) Wurde die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (arithmetisches Mittel gemäß § 19 Abs. 7 vor Abschneiden von Nachkommastellen größer als 4,0) bewertet, vergibt der Prüfungsausschuss auf Antrag ein neues Thema. Eine weitere Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der § 19 Abs. 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (2) Wurde die mündliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ (gewichtetes Mittel gemäß § 20 Abs. 5 vor Abschneiden von Nachkommastellen größer als 4,0) bewertet, kann sie ebenfalls nur einmal, und zwar innerhalb von drei Monaten, wiederholt werden.

4. Abschnitt: Bestehen des Studiums und Gesamtnote; Abschlussgrad und Abschlusszeugnis, Laufbahnbefähigung

§ 22 Bestehen des Studiums und Gesamtnote

(1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Bachelorprüfung (§ 19 und § 20) und alle studienbegleitenden Modulprüfungen erfolgreich erbracht wurden.

(2) Es wird eine Gesamtnote (Gesamtprädikat) über das Studium gebildet. Diese wird als gewichtetes Mittel aus den Noten der Prüfungsbestandteile der Bachelorprüfung sowie der studienbegleitenden Prüfungen gebildet. Dabei werden die ungerundeten Noten mit nachfolgenden Prozentgewichten multipliziert und zur Gesamtnote addiert:

a) Bachelorarbeit	20 % (Faktor 0,2)
b) Mündliche Prüfung	10 % (Faktor 0,1)
c) anhand der ECTS-Leistungspunkte gewichtetes Mittel der Noten der studienbegleitenden Prüfungen	70 % (Faktor 0,7).

Bei der Summe wird nur die erste Nachkommastelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Gesamtnote (Gesamtprädikat) wird in Worten folgendermaßen gefasst:

Wert bis einschließlich 1,5	sehr gut
Wert von mehr als 1,5 bis einschließlich 2,5	gut
Wert von mehr als 2,5 bis einschließlich 3,5	befriedigend
Wert von mehr als 3,5 bis einschließlich 4,0	ausreichend

Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,3 und besser) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 23 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Laws (LL.B.)“

verliehen. Die Verleihung dieses akademischen Grades wird in der Bachelor-Urkunde manifestiert. Die Urkunde muss erkennen lassen, dass der Bachelorgrad aufgrund der bestandenen Prüfung im Bachelorstudiengang Recht für die öffentliche Verwaltung verliehen wird.

§ 24 Abschlusszeugnis, Laufbahnbefähigung

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung stellt die HWR Berlin ein Abschlusszeugnis aus.

(2) Das Abschlusszeugnis enthält

- das Gesamtprädikat und die Gesamtnote des Studiums,
- das Thema und die Note der Bachelorarbeit,
- die Note der mündlichen Bachelorprüfung,
- die Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen,
- die Bezeichnung der absolvierten Module und deren ECTS-Leistungspunkte,

- f) die Bezeichnung der Stelle bzw. Stellen, an der bzw. denen das Praktikum bzw. die Praktika absolviert wurden,
- g) die nach internationalen Regeln insgesamt erworbenen ECTS-Leistungspunkte (Anrechnungspunkte),
- h) die Ausweisung des Anteils der rechtswissenschaftlichen Prüfungsanteile der Gesamtnote und
- i) eine Anerkennungsnotiz, die bescheinigt, dass aufgrund der Leistungen die Anerkennung zur Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des nichttechnischen Verwaltungsdienstes nach § 15 Abs. 1 LVO-AVD i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 2 Laufbahngesetz Berlin erreicht wurde.

(3) Ergänzend zum Abschlusszeugnis wird den Studierenden eine ECTS-Einstufungstabelle zur Verfügung gestellt, die die statistische Verteilung der in dem entsprechenden Studiengang erteilten Gesamtnoten ausweist. Die Einstufungstabelle wird gemäß den Empfehlungen in dem jeweils gültigen ECTS-User Guide und nach Maßgabe der jeweils geltenden Vorgaben der Kultusministerkonferenz und der Europäischen Kommission erstellt.

§ 25 Einsichtnahme in die Prüfungsakte

Innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Alumni auf Antrag in angemessener Frist die Möglichkeit gegeben, die Bewertung ihrer Bachelorarbeiten und die Prüfungsprotokolle der mündlichen Bachelorprüfung einzusehen.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt / Bulletin der HWR Berlin in Kraft.

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan

Studien- und Prüfungsplan des Bachelorstudiengangs Recht für die öffentliche Verwaltung				1. Studienabschnitt			2. Studienabschnitt								
				1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.					
Modul-Nr.	Modul	Unterrichtsform	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP	SWS	ECTS-LP	SWS	ECTS-LP	SWS	ECTS-LP	SWS	ECTS-LP		
				1	Einführung in die Rechtswissenschaft, das wissenschaftliche Arbeiten und das Erstellen juristischer Arbeiten	PS	K, M	4	5						
2	Grundlagen der Rechtswissenschaft	LV	K, M, R	4	5										
3	BGB AT (ZR I)	LV	K, M	3	5										
4	Staatsorganisationsrecht (ÖR I)	LV	K, M, R	3	5										
5	Verwaltungswissenschaften und Verwaltungsmodernisierung	LV	H, K, M, R	4	5										
6	Einführung in die Sozialwissenschaften	LV	K, M	4	5										
	TB1: Soziologie (2 SWS)														
	TB2: Sozialpsychologie (2 SWS)														
7	Öffentliche Betriebswirtschaftslehre	LV	H, K, M			3	5								
8	Schuldrecht AT, Grundzüge des Familien- und Erbrechts (ZR II)	LV	K			4	5								
	TB1: Schuldrecht AT (2 SWS)														
	TB2: Grundzüge des Familien- und Erbrechts (2 SWS)														
9	Grundrechte II (ÖR II)	LV	K, H			4	5								
10	Haushalts- und Vergaberecht	LV	H, K, M, R			4	5								
11A	IT-Recht und Legal Tech (Wahlpflicht)	Ü	H, K, M, R												
11B	Haftung in Staat und Verwaltung (ÖR III) (Wahlpflicht)	Ü	H, K, M, R			3	5								
12	Politik- und Europawissenschaft	LV	K, M			4	5								
	TB1: Politikwissenschaft (2 SWS)														
	TB2: Europapolitik/Europarecht (2 SWS)														
13	Schuldrecht BT, Arbeitsrecht, Grundzüge des Handels- und Gesellschaftsrechts (ZR III)	LV	K, M					5	5						
14	Allgemeines Verwaltungsrecht und wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand (ÖR IV)	Ü	K - 4 Std					4	5						
15	Besonderes Verwaltungsrecht I: Aufenthaltsrecht (ÖR V)	LV	H, K, M, R					4	5						
16	Sachenrecht (ZR IV)	LV	H, K, M, R					3	5						
17	Beamtenrecht und öffentliches Dienstrecht (ÖR VI)	LV	H, K, M, R					4	5						
18	GGO	PS	H, K, M, R					3	5						
20	Ordnungswidrigkeitenrecht, Straftaten im Amt und Korruptionsprävention	Ü	K - 4 Std							4	5				
21	Besonderes Verwaltungsrecht II: Sicherheits- und Ordnungsrecht (ÖR VII)	LV	K							4	5				
22	Besonderes Verwaltungsrecht III (ÖR VIII):	LV	K, M							4	5				
	TB1: Recht der kommunalen Selbstverwaltung (2 SWS)														
	TB2: Grundlagen des Baurechts (2 SWS)														
23	Sozialrecht	LV	H, K, M, R							3	5				
24	Interdisziplinäre Fallstudie	PS	PA							3	5				
25	Vertiefung juristischer Fallbearbeitung	Ü	K - 4 Std							4	5				
27	Fremdsprache in der Verwaltungspraxis	PS	PF									4	5		
28	Digitalisierung in der Verwaltung	PS	PF									4	5		
29	Bachelorkolloquium	PS	R									2	5		
19	Praktikum	PS	PB					2	30						
26	Praktikum	PS	PB								1,5	30			
Bachelorarbeit													0	12	
mündliche Bachelorprüfung													0	3	
Summe SWS		102,5		22		22		23		2		22		1,5	10
Summe ECTS-Leistungspunkte		210			30		30		30		30		30		30

Erläuterungen der Abkürzungen			
ECTS-Leistungspunkte	ECTS-LP	Projektarbeit	PA
Hausarbeit	H	Projektseminar, Action-Learning	PS
Klausur	K	Referat	R
Mündliche Prüfung	M	Seminaristischer Unterricht	LV
Portfolio	PF	Semesterwochenstunden	SWS
Praktische Übung	PÜ	Übung	Ü
Praktikumsbericht	PB		

Anlage 2: Studien- und Prüfungsplan – mit Mobilitätsfenster –

Studien- und Prüfungsplan des Bachelorstudiengangs Recht für die öffentliche Verwaltung - mit Mobilitätsfenster -				1. Studienabschnitt			2. Studienabschnitt							
				1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.				
Modul-Nr.	Modul	Unterrichtsform	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP	SWS	ECTS-LP	SWS	ECTS-LP	SWS	ECTS-LP	SWS	ECTS-LP	
				1	Einführung in die Rechtswissenschaft, das wissenschaftliche Arbeiten und das Erstellen juristischer Arbeiten	PS	K, M	4	5					
2	Grundlagen der Rechtswissenschaft	LV	K, M, R	4	5									
3	BGB AT (ZR I)	LV	K, M	3	5									
4	Staatsorganisationsrecht (ÖR I)	LV	K, M, R	3	5									
5	Verwaltungswissenschaften und Verwaltungsmodernisierung	LV	H, K, M, R	4	5									
6	Einführung in die Sozialwissenschaften	LV	K, M	4	5									
	TB1: Soziologie (2 SWS)													
	TB2: Sozialpsychologie (2 SWS)													
7	Öffentliche Betriebswirtschaftslehre	LV	H, K, M			3	5							
8	Schuldrecht AT, Grundzüge des Familien- und Erbrechts (ZR II)	LV	K			4	5							
	TB1: Schuldrecht AT (2 SWS)													
	TB2: Grundzüge des Familien- und Erbrechts (2 SWS)													
9	Grundrechte II (ÖR II)	LV	K, H			4	5							
10	Haushalts- und Vergaberecht	LV	H, K, M, R			4	5							
11A	IT-Recht und Legal Tech (Wahlpflicht)	Ü	H, K, M, R											
11B	Haftung in Staat und Verwaltung (ÖR III) (Wahlpflicht)	Ü	H, K, M, R			3	5							
12	Politik- und Europawissenschaft	LV	K, M			4	5							
	TB1: Politikwissenschaft (2 SWS)													
	TB2: Europapolitik/Europarecht (2 SWS)													
13	Schuldrecht BT, Arbeitsrecht, Grundzüge des Handels- und Gesellschaftsrechts (ZR III)	LV	K, M						5	5				
14	Allgemeines Verwaltungsrecht und wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand (ÖR IV)	Ü	K - 4 Std						4	5				
15	Besonderes Verwaltungsrecht I: Aufenthaltsrecht (ÖR V)	LV	H, K, M, R									4	5	
16*	Sachenrecht (ZR IV)	LV	H, K, M, R				A	5						
17	Beamtenrecht und öffentliches Dienstrecht (ÖR VI)	LV	H, K, M, R						3	5				
18*	GGO	PS	H, K, M, R					A	5					
20	Ordnungswidrigkeitenrecht, Straftaten im Amt und Korruptionsprävention	Ü	K - 4 Std						4	5				
21	Besonderes Verwaltungsrecht II: Sicherheits- und Ordnungsrecht (ÖR VII)	LV	K									4	5	
22	Besonderes Verwaltungsrecht III (ÖR VIII):	LV	K, M						4	5				
	TB1: Recht der kommunalen Selbstverwaltung (2 SWS)													
	TB2: Grundlagen des Baurechts (2 SWS)													
23*	Sozialrecht	LV	H, K, M, R					A	5					
24*	Interdisziplinäre Fallstudie	PS	PA					A	5					
25	Vertiefung juristischer Fallbearbeitung	Ü	K - 4 Std						4	5				
27*	Fremdsprache in der Verwaltungspraxis	PS	PF					A	5					
28*	Digitalisierung in der Verwaltung	PS	PF					A	5					
29	Bachelorkolloquium	PS	R									2	5	
19	Praktikum	PS	PB						2	30				
26	Praktikum	PS	PB								1,5	30		
Bachelorarbeit													0	12
mündliche Bachelorprüfung													0	3
Summe SWS				81,5		22	22	0	2	24	1,5	10		
Summe ECTS-Leistungspunkte				210		30	30	30	30	30	30	30	30	

Erläuterungen der Abkürzungen			
ECTS-Leistungspunkte	ECTS-LP	Projektarbeit	PA
Hausarbeit	H	Projektseminar, Action-Learning	PS
Klausur	K	Referat	R
Mündliche Prüfung	M	Seminaristischer Unterricht	LV
Portfolio	PF	Semesterwochenstunden	SWS
Praktische Übung	PÜ	Übung	Ü
Praktikumsbericht	PB		